

Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Handels- und Mietgericht

Art. 6 Abs. 2, Art. 243 Abs. 2 lit. c, Art. 257 ZPO

Die mietrechtliche Natur der Klage begründet bei der Beurteilung einer Mieterausweisung im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen keine Ausnahme von der handelsgerichtlichen Zuständigkeit. [153]

BGer 4A_100/2016 vom 13. Juli 2016 (auszugsweise publiziert als BGE 142 III 515)

Die Beschwerdegegnerin hatte den Mietvertrag mit der Beschwerdeführerin betreffend Geschäftsräumlichkeiten gekündigt. Der Kündigung war ein Mahnschreiben bezüglich ausstehender Mietzinse vorausgegangen, welches für den Fall der Nichtbezahlung eine Kündigung angedroht hatte.

Die Beschwerdegegnerin hatte daraufhin beim Regionalgericht Bern-Mittelland ein Ausweisungsgesuch im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen nach Art. 257 ZPO gestellt. Das Gericht war es auf das Gesuch nicht eingetreten, da es die Kündigungsandrohung im Mahnschreiben als zu wenig klar erachtet hatte.

Die Beschwerdegegnerin hatte daraufhin gegen diesen Entscheid Berufung beim Obergericht des Kantons Bern eingereicht. Dieses hatte die Beschwerdeführerin anschliessend ausgewiesen.

Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte die Beschwerdeführerin beim Bundesgericht die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Sie rügte dabei erstmals die sachliche Unzuständigkeit der beiden Vorinstanzen und behauptete, es handle sich um eine handelsrechtliche Streitigkeit nach Art. 6 Abs. 2 ZPO.

Das Bundesgericht hielt fest, dass eine obere kantonale Instanz die sachliche Zuständigkeit ihrer Vorinstanz auch ohne entsprechende Rügen zu prüfen habe. Die Pflicht zur Prüfung von Amtes wegen beziehe sich grundsätzlich auch auf die Ebene der Sachverhaltsermittlung. Diese sei freilich dann geboten, wenn nach den Parteivorträgen, aufgrund notorischer Tatsachen oder sonst nach der Wahrnehmung des Gerichts Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Prozessvoraussetzung fehlen könnte. Da sich vorliegend in den Akten eine Konkursandrohung gegen die Beschwerdeführerin befand, welche ausschliesslich gegen Schuldner erfolgen kann, die im Handelsregister eingetragen sind (Art. 159 SchKG i.V.m. Art. 39 f. SchKG), hätte die Vorinstanz die notorischen Handelsregisterauszüge der Parteien beiziehen und den Eintrag der Beschwerdeführerin als Einzelunternehmen im Handelsregister feststellen müssen.

Das Bundesgericht bejahte gestützt auf diese Feststellungen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Handelsgerichts von Art. 6 Abs. 2 ZPO.

Das Gericht prüfte nachfolgend, ob aufgrund der mietrechtlichen Natur der Klage eine Ausnahme von der handelsgerichtlichen Zuständigkeit gegeben sei. Soweit in einem Ausweisungsverfahren das Gericht die Gültigkeit einer Kündigung zu beurteilen habe, sei auch darauf das vereinfachte Verfahren anwendbar (Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO). Dies wiederum würde die Zuständigkeit des Handelsgerichts ausschliessen (Art. 243 Abs. 3 ZPO). Da die Ausweisung jedoch in einem Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen verlangt worden sei und es sich dabei um ein vor dem Handelsgericht zulässiges summarisches Verfahren handle (Art. 248 lit. b ZPO), bestehe vorliegend kein Konflikt zwischen Verfahrensart und sachlicher Zuständigkeit. Das Gericht bejahte somit die handelsgerichtliche Zuständigkeit. Es hielt weiter fest, dass die im mietrechtlichen Kündigungsschutz geltende soziale Untersuchungsmaxime nicht über den Rechtsschutz in klaren Fällen unterlaufen werden dürfe. Dieser sei deshalb nur zu gewähren, wenn keine Zweifel an der Vollständigkeit der Sachverhaltsdarstellung bestehe und die daraufhin ergangene Kündigung als klar berechtigt erscheine.

Im Ergebnis hiess das Gericht die Beschwerde gut, hob den Entscheid des Obergerichts auf und trat nicht auf die Klage ein.

Kommentar

Fällt eine Mietstreitigkeit unter Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO, so ist darauf das vereinfachte Verfahren anzuwenden (Art. 243 Abs. 2 ZPO). Das vereinfachte Verfahren findet vor dem Handelsgericht keine Anwendung (Art. 234 Abs. 3 ZPO).

Ist die mietrechtliche Streitigkeit gleichzeitig eine handelsrechtliche nach Art. 6 Abs. 2 ZPO, so liegt ein Konflikt zwischen Verfahrensart und sachlicher Zuständigkeit vor. Das Bundesgericht hat in BGE 139 III 457 erstmals klargestellt, dass in diesem Fall die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts vorgeht. Dies wurde damit begründet, dass es gewichtiger sei, die für Mietstreitigkeiten gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO vorgesehene Untersuchungsmaxime anzuwenden (E. 4 und 5). Da im vorliegenden Entscheid die Mieterausweisung im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen verlangt wurde, findet das summarische Verfahren Anwendung (Art. 248 lit. b ZPO), welches auch vor dem Handelsgericht zulässig ist (Urteil 4A_184/2015 vom 11. August 2015 E. 1). Damit bestand kein Konflikt zwischen Verfahrensart und sachlicher Zuständigkeit, so dass die Rechtsprechung von BGE 139 III 457 nicht greifen konnte.